



Realschule der Gemeinde Lohmar

– Sekundarstufe I –

ZEUGNIS

für Dominique Oster
Klasse 5a Schuljahr 1983 / 84 2. Halbjahr

Versäumnisse: entschuldigt 31 Std. / unentschuldigt 18 Std. / Verspätung

LEISTUNGEN: (Notenstufen auf der Rückseite des Zeugnisses)

Religionslehre:	<u>mangelhaft</u>	Französisch:	<u>ausreichend</u>
Deutsch:	<u>mangelhaft</u>	Sozial- und Wirtschaftskunde:	<u>ausreichend</u>
Gesellschaftslehre			
Geschichte:	<u>ausreichend</u>		
Erdkunde:	<u>mangelhaft</u>	Musik:	<u>mangelhaft</u>
Politik:	<u>mangelhaft</u>	Kunst:	<u>ausreichend</u>
Englisch:	<u>mangelhaft</u>	Sport:	<u>ausreichend</u>
Mathematik:	<u>ausreichend</u>	Textilgestaltung:	<u>ausreichend</u>
Naturwissenschaften		Hauswirtschaft:	<u>ausreichend</u>
Biologie:	<u>ausreichend</u>	Handschrift:	<u>befriedigend</u>
Physik:	<u>ausreichend</u>		
Chemie:	<u>ausreichend</u>		

Arbeitsgemeinschaften:
Bot güt

Nicht ausreichende Leistungen können die Versetzung gefährden.

Bemerkungen: _____

Laut Konferenzbeschluß vom 20.6.84 – nach Klasse _____ versetzt – nicht versetzt.

Lohmar, den 27.6. 1984

i. V. Reul
(Schulleiter)



Dr. Reul
(Klassenleiter-in)

Wiederbeginn des Unterrichts: 13.8.1984

(Kenntnisnahme des / der Erziehungsberechtigten)

Notenstufen

Allgemeine Schulordnung (ASchO) Vom 8. November 1978 (GV. NW. S. 552 – GABI. NW. S. 492)

§ 25 Notenstufen

(1) Bei der Bewertung einzelner Schülerleistungen sowie in Zeugnissen werden die folgenden Notenstufen zugrunde gelegt:

1. sehr gut (1)
Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.
2. gut (2)
Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.
3. befriedigend (3)
Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht.
4. ausreichend (4)
Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht.
5. mangelhaft (5)
Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
6. ungenügend (6)
Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Neben oder anstelle der Noten nach Absatz 1 kann nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung auch ein Punktsystem verwendet werden. Noten- und Punktsystem müssen untereinander übertragbar sein.

(3) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung kann für die Klassen 1 und 2 der Grundschule und für Sonderschulen anstelle der Noten schriftliche Aussagen über die Leistungsbewertung vorsehen.